

Kurztitel

Honigverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 40/2004 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 209/2015

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 7

Inkrafttretensdatum

28.07.2015

Außerkrafttretensdatum

13.06.2026

Index

82/05 Lebensmittelrecht

Text

§ 7. (1) Auf dem Etikett ist das Ursprungsland in dem bzw. sind die Ursprungsländer in denen der Honig erzeugt wurde anzugeben.

(2) Hat der Honig seinen Ursprung in mehr als einem EU-Mitgliedstaat oder Drittland, so kann statt dessen folgende Angabe gewählt werden:

- „Mischung von Honig aus EU-Ländern“,
- „Mischung von Honig aus Nicht-EU-Ländern“ oder
- „Mischung von Honig aus EU-Ländern und Nicht-EU-Ländern“.

Zuletzt aktualisiert am

30.03.2026

Gesetzesnummer

20003174

Dokumentnummer

NOR40172748